

# AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG  
an der Havel

---

5. Jahrgang

Nr. 01

10. Januar 1995

---

## Inhalt

## Seite

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Katharinen-Kirchplatz  
III. Bauabschnitt - Baulos 3 2
- Öffentliche Ausschreibung der Veranstaltungstätigkeit für das  
Havelfest 1995 nach VOL/A 4
- Förderrichtlinie für Freie Kulturarbeit  
(Beschluß Nr. 238/94) 7
- Benutzungs- und Entgeltordnung für das Tonstudio im Klubhaus  
"Philipp Müller"  
(Beschluß Nr. 264/94) 9

### **Information**

- Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz  
der BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an  
der Havel in der Stadt Brandenburg 13
- Gebühren für Anwohnerparkausweise 19
- Behindertenfahrdienst 1995 19
- Schulanmeldungen 19
- Neu in der Statistikstelle: Bericht über Wahlen 1994 20
- Neue Telefonnummern für Stadtverwaltung 21

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Katharinen-Kirchplatz III. Bauabschnitt - Baulos 3

---

1. Vergabestelle : Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg  
Tel.: 03381/58 66 21  
Fax: 03381/58 66 04
  
  2. Verfahrensweise: öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
  
  3. Ausführungsort : Brandenburg an der Havel, Katharinen-Kirchplatz
  
  4. Leistungsart: Straßenbauarbeiten
  
  - 4.1 Leistungsumfang: - 85 m<sup>2</sup> Großpflaster  
- 150 m<sup>2</sup> Kleinpflaster  
- 575 m<sup>2</sup> Mosaikpflaster  
- 65 m Entwässerungsleitung DN 150  
- 4 St. Straßenabläufe
  
  5. Vergabe nach Teillosen : nein
  
  6. Ausführungszeit: April 1995 - Juni 1995
  
  7. Verdingungsunterlagen:
  
  - 7.1 Anforderung der Verdingungsunterlagen: Die Unterlagen sind bis spätestens 25.01.95 (Posteingang) anzufordern.
- in der: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Bauverwaltung, Tiefbauamt  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381/58 66 21  
Fax: 03381/58 66 04

- 7.2 Ausgabe bzw. Versand der Unterlagen: 01.02.1995
- von: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle  
Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg
- 7.3 Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
Herr Reck, Tel. 03381/58 66 15  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg
- 7.4 Unkostenbeitrag: Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 35,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 25 22 100  
Codierung: 6020.110.1000.9  
Text: Katharinen-Kirchplatz  
III.BA - Baulos 3
- Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 7.5 Angebote sind zu adressieren an: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg
- Kennzeichnung des Umschlages:  
Ausschreibung  
Katharinen-Kirchplatz, III.BA - Baulos 3

8. Eröffnungstermin/  
Ende der  
Angebotsfrist: 13.02.1995, 11.00 Uhr  
Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg

Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder  
dessen Bevollmächtigter zugelassen.

9. Zuschlag-/Binde-  
frist: endet am 30.03.1995
10. Zahlungsbedin-  
gungen/Sicher-  
heiten: nach VOB/B
11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungs-  
fähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß  
§ 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-g) der VOB/A
12. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes  
Brandenburg  
Referat III/5  
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331/866 23 56  
Fax: 0331/866 23 02

gez. H.-J. Gappert  
Beigeordneter

---

**Öffentliche Ausschreibung der Veranstaltungstätigkeit für das Havelfest 1995 nach  
VOL/A**

---

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Ordnungsamt  
Am Gallberg 4 B  
14770 Brandenburg
- Tel.: 03381/369113  
Fax: 03381/303287

2.      **Verfahrensart:**            **Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A**
- 3.a     **Veranstaltungsort:**       **Kanalstraße, Sportplatz Kanalstraße,  
Schillerstraße, Alfred-Messel-Platz,  
Havelstraße, Goethestraße, Theater  
Grabenstraße, Theaterpark  
14776 Brandenburg an der Havel**
- 3.b     **Veranstaltungsart:**       **gesamte Vorbereitung und Durchführung des traditionellen  
Havelfestes (Volksfest) mit umfangreichem Kulturprogramm**
4.      **Veranstaltungszeit:**       **22.06.1995 bis 25.06.1995**
5.      **Verdingungsunter-  
lagen:**                        **bis zum 23.01.1995 anzufordern bei:  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Ordnungsamt, Hauptsachgebiet (HSG) Marktwesen  
Am Gallberg 4 B  
14770 Brandenburg**
- Die Kosten für die Verdingungsunterlagen in Höhe von  
10,00 DM sind auf das  
Konto:            Dresdner Bank Brandenburg  
BLZ:              16080000  
Konto-Nr.:       0 410 273 300  
bis zum 31.01.1995 zu entrichten.**
- 6.a     **Ende der  
Angebotsfrist:**                **03.03.1995, 10.00 Uhr**
- 6.b     **Angebote einreichen  
bei:**                            **Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Submissionsstelle  
Zimmer 006/007  
Neuendorfer Straße 90  
14770 Brandenburg**
- 7.a     **Eröffnung :**                 **Bieter sind nicht zugelassen.**
- 7.b     **Öffnung der  
Angebote:**                     **03.03.1995, 10.00 Uhr**
- Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, I. Etage  
Zi. 102 (Sitzungsraum)  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg**

8. Geforderte Kautions: 10.000,00 DM
9. Zahlungsbedingungen/  
Sicherheitsleistungen: nach VOL/B
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
11. Erforderliche  
Unterlagen:
  - Gewerbeanmeldung der Veranstalterfirma
  - Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
  - Konzept zur Gestaltung der Veranstaltungsflächen mit Lageplan und Fotos
  - Konzept zur Programmgestaltung
  - Konzept zur Finanzierung der Veranstaltung
  - Referenzen mit Fotos über bereits durchgeführte ähnliche Veranstaltungen
12. Ende der  
Zuschlags- und  
Bindefrist: 22.03.1995
13. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Referat III/5  
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331/8662356  
Fax: 0331/8662302
14. Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

gez. Brauns  
Beigeordnete

---

Beschluß Nr. 238/94

Förderrichtlinie für freie Kulturarbeit

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.12.1994 die beiliegende "Richtlinie für die Förderung der Freien Kulturarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel" beschlossen.

Brandenburg, 16.12.1994

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage

-----

**RICHTLINIEN  
FÜR DIE FÖRDERUNG  
DER FREIEN KULTURARBEIT  
DER STADT  
BRANDENBURG AN DER HAVEL**

1. VORBEMERKUNG

1.1. Zur Förderung und Entwicklung der freien Kulturarbeit stellt die Stadt Brandenburg an der Havel freien Initiativen Mittel aus ihrem Haushalt zur Verfügung. Neben dieser finanziellen Förderung freier Initiativen ist die organisatorische und beratend-vermittelnde Unterstützung durch die Stadt Brandenburg an der Havel wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung.

Diese Förderung umfaßt insbesondere:

- Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten
- Vermittlung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen
- Organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung
- Regelmäßiger Informationsaustausch
- Unterstützung durch kostenlose Nutzungsmöglichkeit städtischer Räumlichkeiten
- Technische und organisatorische Hilfen
- Ankauf von Kunstwerken, Publikation und Produktion

1.2. Diese Richtlinien können der aktuellen Entwicklung und der konkreten Situation entsprechend ständig erweitert und/oder ergänzt werden.

1.3. Die organisatorischen, technischen und beratend-vermittelnden Hilfeleistungen bleiben von der finanziellen Förderung unberührt und sind somit unabhängig von Antragstellungen auf finanzielle Zuschüsse.

1.4. Bei der Überprüfung der Anträge auf Förderungsfähigkeit sind die kommunalpolitischen Grundprinzipien Subsidiarität, Pluralität und Liberalität zu berücksichtigen.

1.5. Die Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit wurden auf der Grundlage der "Allgemeinen Förderungsgrundsätze und der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel" vom 17.5.1992 erarbeitet und sind somit Bestandteil dieser Grundsätze. Soweit in diesen Kulturförderungsrichtlinien keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die "Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze der Stadt Brandenburg an der Havel".

1.6. Zuschüsse der Stadt werden nur im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel gewährt, wobei der Haushaltsansatz nicht die Verpflichtung enthält, die bereitgestellten Mittel an die Empfänger auszusahlen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Zuschüssen besteht nicht.

## 2. ZUWENDUNGSBERECHTIGTE

2.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach den Richtlinien können alle natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen stellen, deren Ziel auf künstlerische und kulturelle Vorhaben gerichtet ist, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden und die ortsbezogen, kulturszenebeliebig, kunstspartenübergreifend und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung arbeiten.

2.2 Zuschußempfänger dürfen nur solche Träger sein, deren Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel ist und die ihre Angebote und Aktivitäten überwiegend für die Einwohner und Einwohnerinnen von Brandenburg an der Havel durchführen.

2.3 Ausgeschlossen von Antragsstellungen sind kommunale Institutionen, sofern sie nicht mit freien Initiativen kooperieren.

2.4 Weiterhin ausgeschlossen von der Förderung ist, wer bereits Fördermittel von der Stadt aus anderen Verwaltungsbereichen für ein und dasselbe Projekt/Maßnahme erhalten hat.

2.5 Eine Regelförderung des Antragstellers durch wiederholte Zuschüsse ist ausgeschlossen, es sei denn, das Projekt/Maßnahme oder der freie Träger (bei Antrag auf Betriebskostenzuschuß/institutionelle Förderung) vervollständigt nachweislich qualitativ das Kulturangebot oder erreicht eine überdurchschnittliche Breitenwirkung.

## 3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG / FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1 Gefördert werden können kulturelle Projekte, die das laufende Kulturangebot ergänzen, erweitern anregen und

- für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind
- öffentliches Interesse erwarten lassen
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern
- Innovation fördern

3.2 Es sollen vorrangig Projekte gefördert werden, an denen mehrere Träger beteiligt sind.

3.3 Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

3.4 Für einzelne künstlerische Sparten und kulturelle Bereiche können besondere Förderprogramme entwickelt werden. Träger dieser Förderprogramme sollen vorrangig kulturelle Zusammenschlüsse sein.

## 4. UMFANG UND VERFAHREN DER FÖRDERUNG

4.1 Ein Zuschuß kann nur zu den, für die Durchführung des Projekts unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Eine maximale Zuschußhöhe wird nicht gesetzt, wird sich aber an den im jeweiligen Haushalt bereitstehenden Mitteln orientieren. Die Höhe des Zuschusses ist im Einzelfall abhängig von:

- a) Dauer des Projektes/der Maßnahme
- b) Höhe und Umfang der eigenen Initiative, Leistung und Verantwortung für das Projekt/Maßnahme
- c) Vielfalt der künstlerischen Ausdrucksformen
- d) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Initiativen und Zielgruppen

4.2 Der Antragsteller/die Antragstellerin hat eigene Leistungen zu erbringen. Eigenleistungen, sofern sie begründet und nachgewiesen werden können, (z.B. erbrachte Arbeit, Investitionen) werden anerkannt. Die Mindesthöhe der Eigenmittel/Eigenleistungen kann im Bewilligungsbeschcheid festgesetzt werden.

4.3 Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationskosten (Korrespondenz, Gastgeschenke, Blumen) nicht berücksichtigt. Investitionen sollen nur insoweit gefördert werden, als sie unmittelbar zur Realisierung des Projektes erforderlich sind und nur einen geringen Anteil an der Gesamtförderung ausmachen.

4.4 Der gewährte Zuschuß wird unmittelbar nach der Bewilligung und nachdem die Durchführung des Projektes gesichert ist, ausbezahlt.

4.5 Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist beim Kulturbüro der Stadt Brandenburg an der Havel einzureichen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kulturbüros beraten auf Wunsch bei der Antragstellung. Die Antrags-Vordrucke sind vom Kulturbüro anzufordern.

4.6 Die bewilligende Stelle für nichtinvestive Zuschüsse unter 5.000,-DM ist der jeweilige Fachdezernent, für alle investiven Zuschüsse und Fördersummen ab 5.000,-DM ist der Finanzdezernent zuständig. Bei Anträgen auf Betriebskostenzuschuß/institutionelle Förderung ist darüberhinaus der Kulturausschuss und der Finanzausschuss vor der Entscheidung anzuhören.

4.7 Der schriftliche Antrag muß neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung sowie gegebenenfalls bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters/der verantwortlichen Projektleiterin) die Projektbeschreibung, das kulturelle Konzept, eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine und Abschluß der Maßnahme ersichtlich sind, und einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

4.8 Anträge auf Zuschüsse müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, Anträge auf Betriebskostenzuschüsse bis zum 1. Oktober des Vorjahres, beim Kulturbüro vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch später gestellt werden.

4.9 Die nachträgliche Bewilligung von Maßnahmen, Projekten und Programmen ist ausgeschlossen. Als "nachträglich" gilt nicht, wenn Anträge fristgemäß vor Beginn der Maßnahme eingereicht wurden.

4.10 Kommen die beantragten Projekte und Programme nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muß der Förderungsbetrag vom Antragsteller/von der Antragstellerin zurückgezahlt werden. Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für die vorangegangene Maßnahme vorgelegt und geprüft worden ist.

4.11 Sind Dokumentationen oder Publikationen Bestandteil des bezuschußten Projektes, ist in ihnen auf geeignete Weise auf die Förderung durch das Kulturbüro der Stadt Brandenburg an der Havel hinzuweisen.

## 5. VERWENDUNGSNACHWEIS UND HAFTUNG

5.1 Nach Abschluß der Maßnahme hat der Zuschußempfänger/die Zuschußempfängerin einen Verwendungsnachweis beim Kulturbüro der Stadt Brandenburg an der Havel vorzulegen, in dem neben einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis über die geförderte Maßnahme die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

5.2 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Maßnahme dem Kulturbüro der Stadt Brandenburg an der Havel zur Prüfung vorzulegen. Das Kulturbüro ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen.

5.3 Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Initiativen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

## 6. FÖRDERUNGSBERICHT

Über die Förderung der freien Kulturarbeit ist jährlich im Kulturausschuß in öffentlicher Sitzung zu berichten.

## 7. INKRAFTTRETEN

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## **Beschluß Nr. 264/94**

### **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Tonstudio im Klubhaus "Philipp Müller"**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat am 01.12.1994 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Tonstudio im Klubhaus "Philipp Müller" beschlossen.

#### **Präambel**

Die Nutzung des Tonstudios im Klubhaus "Philipp Müller" ist für alle Privatpersonen, Institutionen, Vereine und Initiativen offen. Vorrangig soll das Studio den kreativen Umgang mit dem Medium Musik, insbesondere für Kinder und Jugendliche, im nichtkommerziellen Bereich ermöglichen.

Weiterhin soll es gesellschaftliche und kulturelle Projekte fördern. Zu diesen Zwecken stellt das Klubhaus "Philipp Müller" umfangreiche Technik und entsprechende Serviceleistungen zur Verfügung.

#### **§ 1 Entgelte und Befreiungen**

- (1) Für die Nutzung der Technik und die Serviceleistungen (Studiobetreuung) werden Entgelte erhoben (siehe Anlage).
- (2) Es besteht die Möglichkeit der Befreiung vom Entgelt für die Techniknutzung durch die formlos schriftliche Bestätigung durch das Kulturbüro der Stadt Brandenburg für besonders förderungswürdige Projekte.
- (3) Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß die Studioteknik nicht verliehen wird (keine leihweise Mitnahme).

#### **§ 2 Haftung**

- (1) Für während der Nutzung entstandenen Schaden, sowohl technischer als auch optischer Art, haftet ausschließlich der Nutzer, soweit nicht nachzuweisen ist, daß diese Schäden der normalen Abnutzung zuzurechnen sind.
- (2) Sämtliche, auch nicht selbst verursachte, Schäden und technische Mängel sind unverzüglich dem Klubhausleiter mitzuteilen. Die Benutzung der Geräte ist bis zur Beseitigung der Fehler einzustellen.

Sollten nachweisbar durch die weitere Nutzung trotz festgestellter Mängel (auch bei nicht selbst verursachten Schäden) die Geräte/das Zubehör weiteren Schaden nehmen, ist dafür der Nutzer in vollem Umfang haftbar.

### **§ 3 Reparatur**

Auftretende selbstverschuldete Schäden sind ausdrücklich nicht selbst vom Nutzer zu beheben. Die Reparatur übernimmt das Klubhaus "Philipp Müller" bei einem entsprechenden Fachbetrieb unter Rechnungslegung an den Nutzer. Zuwiderhandlungen werden nicht als Reparatur anerkannt.

### **§ 4 Nutzungszeitraum**

Es wird darauf hingewiesen, daß der schriftlich im Vertrag fixierte Verleihzeitraum verbindlich ist. Verlängerungen oder Änderungen der Nutzungsdauer/zeiten bedürfen der Absprache mit der Klubhausleitung.

Bei verschuldetem Ausfall eines Nutzungstermins zahlt der Nutzer das im Vertrag fixierte Nutzungsentgelt einschließlich der Kosten für den Studiobetreuer.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg, 16.12.1994

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

Anlage

-----

Anlage (zu § 1)

Nutzungsentgelte Tonstudio "Clubhaus Philipp Müller"

Technik	Entgelt pro Tag und Stück
Hughes & Kettner Monitor (aktiv)	20,- DM
PEAVY-Boxen incl. Stativ	25,- DM
Microfon SM56	10,- DM
Microfon SM57	10,- DM
Stativ für Microfon incl. Adapter	5,- DM
Endstufe 2 x 200 W	30,- DM

Studionutzung

Kategorie (Erläuterungen nachfolgend)	Studionutzung je Tag (8 Std)	Studiobetreuer je Stunde
1	25,- DM	10,- DM
2	40,- DM	10,- DM
3	45,- DM	10,- DM
4	60,- DM	10,- DM
5	30,- DM	10,- DM
6	80,- DM	25,- DM
7	120,- DM	25,- DM
8	unentgeltlich	25,- DM

Erläuterungen zu den Kategorien:

Kategorie	Erläuterung
1	<i>Einzelpersonen</i> , mit ausschließlich künstlerischem Anliegen, ohne das Ziel der Produktion eines Demo-Tapes zum kommerziellen Anbieten bei Veranstaltern u.ä.
2	<i>Bands (ab 2 Personen)</i> , mit ausschließlich künstlerischem Anliegen, ohne das Ziel der Produktion eines Demo-Tapes zum kommerziellen Anbieten bei Veranstaltern u.ä.
3	<i>Einzelpersonen</i> , die ein Demo-Tape produzieren, zum Zweck der Produktvorlage bei Verlagen, Veranstaltern u.ä.

- 4                    *Bands, die ein Demo-Tape produzieren, zum Zweck der Produktvorlage bei Verlagen, Veranstaltern u.ä.*
- 5                    *Bands oder Einzelpersonen, zur Produktion von Musik von nicht-kommerziellen Filmen/Videos*
- 6                    *Bands oder Einzelpersonen zur Produktion von Musik zu Filmen/Videos mit kommerziellen Absichten*
- 7                    *Bands oder Einzelpersonen zur Produktion eines Werbespots kommerzieller Anbieter*
- 8                    *Bands oder Einzelpersonen zur Produktion eines Werbespots mit kommunalem Auftrag*

- I.    Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise
- II.   Für alle Kategorien gilt ab dem 10. Studiotag ein Tagesrabatt von 20 %. Ausgenommen davon sind die Kosten für das Studiopersonal, da die Studiobetreuung als Fremdleistung auf Honorarbasis realisiert wird.

# Information

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser  
aus dem Versorgungsnetz der BRAWAG GmbH Wasser- und Abwasser-  
gesellschaft Brandenburg an der Havel  
in der Stadt Brandenburg

- Gültig ab 01.01.1995 -

Die BRAWAG GmbH stellt zu den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Ver-  
sorgung mit Wasser ( AVBWasserV ), den Ergänzenden Bedingungen und diesen  
Allgemeinen Tarifen Trinkwasser zur Verfügung.

Der Allgemeine Trinkwassertarif setzt sich aus 3 Bestandteilen zusammen, dem  
Trinkwassermengenpreis, dem Grundpreis - bezogen auf den Nenndurchfluß des  
Wasserzählers und dem Bereitstellungsentgelt für einen vorhandenen Reserveanschluß  
an das Rohrnnetz.

1. Mengenpreis - Trinkwasser - 2,09 DM/ m<sup>3</sup>

2. Grundpreis in Abhängigkeit des Nenndurchflusses des Wasserzählers

Qn 2,5 (früher bis 5 m <sup>3</sup> /h)	4,47 DM/ Monat
Qn 6 (früher bis 10 m <sup>3</sup> /h)	17,00 DM/ Monat
Qn 10	30,00 DM/ Monat
Qn 15 oder DN 50	40,00 DM/ Monat
bis DN 80	75,00 DM/ Monat
bis DN 100	150,00 DM/ Monat
bis DN 150	300,00 DM/ Monat
> DN 150	350,00 DM/ Monat

Der Grundpreis wird entsprechend dem Verbrauchszeitraum nach Tagen errechnet.

3. Bereitstellungsentgelt bei einem vorhandenen Reserveanschluß

Durchmesser [ mm ]	Durchfluß [ m <sup>3</sup> / h ]	Entgelt [ DM/ Monat ]
bis 100	28,00	70,00
100 bis 150	64,00	100,00
150 bis 200	112,00	140,00
200 bis 300	252,00	200,00
> 300	> 252,00	250,00

Für die über den Reserveanschluß entnommene Trinkwassermenge ist der  
Trinkwassermengenpreis zu zahlen.

4. Kostenpauschalen mit der - Gültigkeit ab dem 01.01.1995 -

4.1. Mahnschreiben	5,50 DM
4.2. Sperrung des Hausanschlusses bis Qn 15	47,50 DM

ab DN 80 147,50 DM

4.3. Sonderablesungen 12,50 DM

4.4. Abmeldung des Hausanschlusses mit Ausbau des Wasserzählers 47,50 DM

4.5. Abnahme eines sogenannten Gartenzählers 17,50 DM

5. Pauschale für Standard- Hausanschluß ( Standard- HA )

5.1. Definition des Standard- HA

Standardlänge	bis 5 Meter
Standardmaß	bis DN 50
Standardrohr	PE- HD
Grabenmaße (*)	5,00 x 0,80 x 1,50 Meter
Gewinnungsklasse (*)	3 bis 4
Mauerdurchbruch	Standard- gasdicht
Längenmessung	ab Straßenmitte

(\*) Erdarbeiten, die von der Standarddefinition abweichen, werden gesondert berechnet.

5.2. Gesamtpreis Standard- HA ( in DM netto )

Standard- HA pauschal	1850,00
-----------------------	---------

Alle von den Standarddefinitionen abweichenden und zusätzlichen Arbeiten werden extra kalkuliert und berechnet.

5.3. Zusatzpreise ( in DM netto )

Verbundpflaster aufnehmen und verlegen je m <sup>2</sup> pauschal	40,00
Rohrverlegung ab dem sechsten Meter pauschal	90,00

5.4. Eigenleistung

Bei Durchführung der Schachtarbeiten ( Aushub und Verfüllung ) in  
Eigenleistung wird ab der Grundstücksgrenze ein Preisnachlaß von 65,00 DM  
je laufendem Meter Rohrgraben gewährt. Die Kontrolle und Abnahme des  
Rohrgrabens erfolgt zum Pauschalpreis. Entspricht der Rohrgraben bei  
Baubeginn nicht den geforderten Normen, wird der oben genannte  
Pauschalpreis von DM 90,00 je laufendem Meter in Rechnung gestellt. Die  
Schachtungsanforderungen sind bei der BRAWAG erhältlich.

6. Allgemeines

Die Preise gemäß Ziffern 1.- 5. verstehen sich als Nettopreise; zusätzlich wird die  
jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Ausgenommen davon ist die Position  
4.1. unter der Ziffer 4..

BRAWAG GmbH  
Wasser- und Abwassergesellschaft  
Brandenburg a. d. Havel

Brück  
Kaufmännischer Geschäftsführer

Reiher  
Technischer Geschäftsführer

**Ergänzende Bedingungen der BRAWAG GmbH  
zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung**

**§ 1  
Vertragsabschluß  
(zu § 2 AVB Wasser V)**

1. Die BRAWAG GmbH liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungs-  
trages.

Sie schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grund-  
stückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B.  
Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern  
im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Ge-  
meinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als  
Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter  
oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungs-  
vertrag für die Wohnungseigentümer mit der BRAWAG GmbH wahrzunehmen und per-  
sonelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der BRAWAG  
GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen  
Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der BRAWAG GmbH auch für die übr-  
igen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen  
gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum an Bruchteilen).

3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benen-  
nen.

**§ 2  
Bedarfsdeckung  
(zu § 3 AVB Wasser V)**

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öf-  
fentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig

**§ 3  
Art der Versorgung  
(zu § 4 Abs. 4 AVB Wasser V)**

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw.,  
dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und  
Hausanschluß) haben.

**§ 4  
Grundstücksbenutzung  
(zu § 8 AVB Wasser V)**

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, daß die BRAWAG GmbH Hin-  
weisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner  
Grundstücksumgrenzung anbringt.

**§ 5  
Straßenrohrverlegung**

1. Die BRAWAG GmbH macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen  
von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Ge-  
sichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit  
Rohren zu belegenden Straßen abhängig.
2. Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der  
örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör  
zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden  
Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese  
Rohrleitungen werden wie Hausanschlußleitungen ohne Meßeinrichtung (als gemeinsame  
Zuleitung) behandelt; es gelten § 10 AVB Wasser V sowie § 7 der Ergänzenden Bedin-  
gungen der BRAWAG GmbH. Der Eigentümer hat auf Verlangen der BRAWAG GmbH  
zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitungen eine grundbuchlich gesicherte  
Dienstbarkeit zugunsten der BRAWAG GmbH eintragen zu lassen. Diese Regelungen  
gelten auch bei Bestehen besonderer Verhältnisse zur Versorgung mehrerer hintereinan-  
derliegender Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung; die Grundstückseigen-  
tümer, auf deren Grundstücke die gemeinsame Anschlußleitung liegt oder gelegt werden  
soll, haben den Bau, die Benutzung und die Instandhaltung zu dulden.

3. Die BRAWAG GmbH behält sich in besonderen Fällen vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.

## § 6 Hausanschluß

1. Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage, die Teil des Hausanschlusses ist.
2. Der Anschluß an die Wasserversorgung ist mittels eines Antragsformulars der BRAWAG GmbH zu stellen.

Die BRAWAG GmbH ist Eigentümerin des Teils des Hausanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze einschließlich des Wasserzählers.

Die Hausanschlußleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlußverschraubungen, der Zwischenstücke und der Absperrventile stehen im Eigentum des Anschlußnehmers.

3. Der Hausanschluß einschließlich des Wasserzählers wird ausschließlich durch die BRAWAG GmbH oder eines von ihr beauftragten Unternehmens erstellt. Der Anschlußnehmer erstattet der BRAWAG GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungspreisen. Ferner zahlt der Anschlußnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung, Erweiterung oder Erneuerung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.
4. Die im Eigentum der BRAWAG GmbH stehende Hausanschlußleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und der Wasserzähler werden von der BRAWAG GmbH instandgehalten. Die BRAWAG GmbH trägt hierfür - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vorgesehenen Fälle - die Kosten.

Für die im Eigentum des Anschlußnehmers stehende Hausanschlußleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlußverschraubungen, der Zwischenstücke und der Absperrventile ist der Anschlußnehmer zur Unterhaltung und Erneuerung verpflichtet

5. Die Arbeiten am Hausanschluß werden ausschließlich von der BRAWAG GmbH oder eines von ihr beauftragten Unternehmens ausgeführt. Der Anschlußnehmer hat, soweit er zur Unterhaltung und Erneuerung verpflichtet ist, der BRAWAG GmbH die Kosten für diese Arbeiten zu erstatten. Dies gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlußleitung. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
6. Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlußleitung haben. Als Grundstück in diesem Sinne gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die BRAWAG GmbH für jedes dieser Gebäude insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluß verlangen.
7. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung oder verlangt er von der BRAWAG GmbH die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, ist die BRAWAG GmbH berechtigt, die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu fordern.
8. Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlußleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der BRAWAG GmbH untereinander verbunden werden. In einem solchen Fall sind zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung gegen Gefährdungen z. B. rückflußverhindernde Armaturen oder Absperrrichtungen auf Kosten des Kunden in die Verbrauchsleitung einzubauen und instandzuhalten. Die BRAWAG GmbH hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrrichtungen werden von der BRAWAG GmbH im geschlossenen Zustand plombiert. Die BRAWAG GmbH ist sofort zu benachrichtigen, wenn eine plombierte Absperrrichtung geöffnet werden muß.
9. Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (vgl. § 8 AVB Wasser V).

**§ 7**  
**Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**  
**(zu § 11 AVB Wasser V)**

1. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften der BRAWAG GmbH entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsmäßigen Zweck benutzt werden.
2. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlußleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
3. Wenn bei der Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlußleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlußleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen nicht zu Lasten der BRAWAG GmbH.

**§ 8**  
**Kundenanlage**  
**(zu § 12 AVB Wasser V)**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Meßeinrichtung erfaßte Wasser zu bezahlen.

**§ 9**  
**Inbetriebsetzung der Kundenanlage**  
**(zu § 13 AVB Wasser V)**

Die Wasserzähleranlage wird von der BRAWAG GmbH eingebaut, wenn durch das Installateurunternehmen die Fertigstellung der Kundenanlage angezeigt worden ist.

**§ 10**  
**Zutrittsrechte**  
**(zu § 16 AVB Wasser V)**

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der BRAWAG GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB Wasser V genannten Ein-

richtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

2. Kosten, die der BRAWAG GmbH dadurch entstanden, daß die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

**§ 11**  
**Technische Anschlußbedingungen**  
**(zu § 17 AVB Wasser V)**

1. Anschluß- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
2. Wenn ein Erdungsanschluß noch an der Anschlußleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muß auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für die Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2 in Fließrichtung gesehen zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

**§ 12**  
**Messung**  
**(zu § 18 AVB Wasser V)**

1. Der Kunde stellt für die Meßeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
2. Die Meßeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflußverhinderer.
3. Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
4. Der Kunde muß die Meßeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.



5. Der Verbrauch kann auch durch die BRAWAG GmbH nach Verbraucherrichtwerten ermittelt werden.

**§ 13**  
**Nachprüfung von Meßeinrichtungen**  
(zu § 19 AVB Wasser V)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Meßeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten und umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Meßeinrichtung.

**§ 14**  
**Verwendung des Wassers**  
(zu § 22 AVB Wasser V)

1. Das Wasser darf nicht vergeudet werden.
2. Standrohre mit geeichten Meßeinrichtungen zur Abgabe von Brauchwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
3. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres am öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantschächten auch durch Verunreinigungen der BRAWAG GmbH oder dritten Personen entstehen.
4. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
5. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten
6. Die BRAWAG GmbH kann verlangen, daß bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
7. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die BRAWAG GmbH berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

**§ 15**  
**Abrechnungen, Abschlagszahlungen**  
(zu §§ 24, 25 AVB Wasser V)

1. Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von etwa 12 Monaten.
2. Die BRAWAG GmbH erhebt Abschläge.
3. Sind besondere Abrechnungen (z. B. bei Eigentumswechsel) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten.
4. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der BRAWAG GmbH vorbehalten.

**§ 16**  
**Verzug**  
(zu § 27 AVB Wasser V)

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die BRAWAG GmbH Verzugszinsen in Höhe von 2 v. Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erheben.

**§ 17**  
**Sicherheitsleistungen**  
(zu § 29 AVB Wasser V)

Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

**§ 18**  
**Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung**  
(zu § 32 AVB Wasser V)

1. Die BRAWAG GmbH behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlußleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

2. Der erneute Anschluß eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlußleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können.

#### § 19

##### Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen und den Ergänzenden Bedingungen der BRAWAG GmbH zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

#### § 20

##### Besondere Wasserleitungen

1. Die BRAWAG GmbH ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen
2. Anschlußleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz der BRAWAG GmbH entnommenen Mengen als Zusatz- bzw. Reservewasseranschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden
3. Als Feuerlöschleitungen gelten
  - a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;
  - b) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern Absperrvorrichtungen eingeschaltet sind. Die Absperrvorrichtungen werden von der BRAWAG GmbH in geschlossenem Zustand plombiert. Die BRAWAG GmbH ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden mußte. Die entnommenen Wassermengen werden von der BRAWAG GmbH für den Kunden verbindlich geschätzt. Die Absperrvorrichtung wird von der BRAWAG GmbH erneut plombiert
  - c) Leitungen, in die kein Wasserzähler, sondern Absperrvorrichtungen eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu benutzen

4. Für die der BRAWAG GmbH durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet.

#### § 21

##### Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung und Neufassung

Die Ergänzenden Bedingungen der BRAWAG GmbH werden nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01. 01. 1995 wirksam. Sie sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern nicht von dem nach § 32 Abs. 1 AVB Wasser V vorgesehenen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird.

Die AVB Wasser V, die Ergänzenden Bedingungen, die Allgemeinen Tarife und die Technischen Anschlußbedingungen Wasser liegen bei der BRAWAG GmbH aus und werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Brandenburg, 01. 01. 1995

BRAWAG GmbH  
Wasser- und Abwassergesellschaft  
Brandenburg an der Havel

Brück  
Kaufmännischer Geschäftsführer

Reiter  
Technischer Geschäftsführer

### **Gebühren für Anwohnerparkausweise**

---

Eine Angleichung der Gebühren für Anwohnerparkausweise erfolgt ab **01.01.1995** auch in der Stadt Brandenburg an der Havel. Wie das Ordnungsamt informiert, basiert diese Änderung auf der Gebührenordnung des Straßenwesens (GebOSt. vom 06.10.1993, BGBl. I Nr. 53 vom 15.10.1993, Seite 1683).

Ab dem 1. Januar 1995 ist für einen Parkausweis eine Gebühr in Höhe von 60,00 DM jährlich zu entrichten. Das entspricht monatlichen Kosten von 05,00 DM.

Daß es sich in der Stadt Brandenburg an der Havel lediglich um eine Angleichung der Gebühren handelt, zeigt ein Vergleich mit den Städten Potsdam und Cottbus. Auch hier wurden 60,00 DM jährlich je Anwohnerparkausweise erhoben.

### **Behindertenfahrdienst 1995**

---

Auch 1995 ist der Fahrdienst für Bürger, welche aufgrund ihrer Behinderung nicht den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können, sichergestellt.

Im ersten Quartal des Jahres 1995 erfolgt die Gewährung der Fahrcoupons nochmals nach den bisher gültigen Kriterien. Erst ab voraussichtlich April 1995 kann der einkommensunabhängige Fahrdienst wirksam werden. Dieser ist bis dahin durch eine Ausschreibung ermittelt.

Ansprechpartner für betroffene Bürger sind weiterhin die Mitarbeiterinnen Frau Kuntke und Frau Krug im Sozialamt der Stadt Brandenburg, Vereinsstraße 1, Telefon 03381/524113

### **Schulanmeldungen**

---

Alle Kinder, die bis zum 30.06.1995 das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden zum 01. August 1995 schulpflichtig. Das trifft auch für Kinder zu, die bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Wie das Staatliche Schulamt für die Stadt Brandenburg informiert, geben die Grundschulen in Aushängen darüber Auskunft, welcher Wohnort in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.

Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder in der zuständigen Grundschule in der Zeit vom **23. bis 27. Januar 1995** an. Dabei wird ein Termin zum Aufnahmegespräch mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter vereinbart, zu dem Eltern mit ihren Kindern gemeinsam eingeladen werden. Vorab erfolgt durch das Gesundheitsamt die Aufforderung zur schulärztlichen Untersuchung.

Auch vorzeitige Einschulungen sind möglich. Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 31.12.1995 ihr sechstes Lebensjahr vollenden, können nach Antrag der Eltern mit Beginn des Schuljahres 1995/96 in die Schule aufgenommen werden.

Diese, sowie Anträge auf Zurückstellung vom Schulbesuch, auf Primäreinschulung in eine Förderschule oder auf Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule sind in der Zeit vom **23.01. bis 27.01.1995** in der für den Wohnort zuständigen Grundschule abzugeben.

#### **Bericht über Wahlen 1994**

---

Ein Bericht über die Wahlen im Jahre 1994 wurde von der Statistikstelle der Stadt Brandenburg erstellt. Dieser Bericht ist zum Preis von 5,00 DM erhältlich in der

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Statistikstelle  
Neuendorfer Straße 90  
Haus 3, Zimmer 309  
14770 Brandenburg

Tel.: 03381/58-1020.

# Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

## Hausanschrift:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Neuendorfer Straße 90  
14770 Brandenburg an der Havel

## Auskunft/Vermittlung:

Telefon: (03381) 68-0  
FAX: (03381) 68-7074

## Postanschrift:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
(Bezeichnung des betreffenden Dezernates, Amtes etc.)  
14767 Brandenburg an der Havel

Bezeichnung des Dezernates	Dezernat I Oberbürgermeister/ Stadthauptverwaltung  Oberbürgermeister Dr. Helmut Schliesing  58-7000/7001 Neuendorfer Straße 90	Dezernat II Finanzen/ Wirtschaft, Stadtbetriebe  Beigeordneter Klaus Deschner  58-7200/7201 Neuendorfer Straße 90	Dezernat III Umwelt- und Ordnungsver- waltung/ Kultur und Bildung  Beigeordnete Ulrike Brauns  58-7300/7301 Am Gallberg 4B	Dezernat IV Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport  Bürgermeisterin Dr. Margrit Spielmann  223640 Neuendorfer Straße 89	Dezernat V Bauwesen  Beigeordneter: Hans-Joachim Gappert  58-7500/7501 August-Bebel-Straße 23-27
<b>Ämter Dienststellen Eigenbetriebe</b>	<p>Persönl. Referent OB Kurosch Arasteh, 58-7110/7111 Neuendorfer Straße 90</p> <p>Büro OB Christine Krug, 58-7010/7011 Neuendorfer Str. 90</p> <p>Hauptamt Manfred Seidel, 58-1000/1001 Neuendorfer Str. 90</p> <p>Personalamt Cl.-Dieter Hartmann, 58-1100/1101 Neuendorfer Str. 90</p> <p>Presse- und Informationsamt Sabine Ahlfeld, 58-1300/1301 Neuendorfer Straße 90</p> <p>Rechnungsprüfungsamt Volker Müller, 58-1400/1401 Potsdamer Str. 18</p> <p>Amt für Gleichstellungs- fragen Karin Augustin, 58-1600/1601 Neuendorfer Straße 90</p> <p>Rechtsamt Johannes Hanekamp, 58-3000/3001 Neuendorfer Straße 90</p> <p>Bürgerberater Jürgen Rasztuttis, 58-7020 Neuendorfer Straße 90</p>	<p>Stadtkämmerel Ulrich Graupner, 58-2000/2001 Neuendorfer Str. 90</p> <p>Stadtkasse Vera Lack, 58-2100/2101 Neuendorfer Str. 90</p> <p>Amt für kommunale Abgaben Wolfgang Burges, 58-2200/2201 Neuendorfer Str. 90</p> <p>Liegenschaftsamt Arnolf Torske, 58-2300/2301 Neuendorfer Str. 90</p> <p>Amt zur Regelung offener Vermögensfragen H.-Joachim Freund, 58-2500/2501 Potsdamer Str. 18</p> <p>Amt für Wirtschaftsförderung Reinhard Hilscher, 58-7800/7801 Neuendorfer Str. 90</p> <p>Amt für Stadtbetriebe Jürgen Friedrich, 58-7900/7901 Neuendorfer Str. 90</p> <p>Amt für Freizeit und Tourismus Fred Ostermann, 36 99-0 Sprengelstr. 1</p>	<p>Amt für Umwelt und Naturschutz Dr. B.-Rolf Smerdka, 58-3100/3101 Potsdamer Str. 18</p> <p>Ordnungsamt amt. Lothar Pötschke, 58-3200/3201 Am Gallberg 4B</p> <p>Standesamt Helga Ahlert, 224751 Jacobstraße 16</p> <p>Feuerwehr Detlef Wolf, 623-101 Franz-Ziegler-Str. 28a</p> <p>Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dr. Knut Große, 58-3900/3901 Potsdamer Str. 18</p> <p>Schulverwaltungsamt Karlh. Albrecht, 3692-0 / 304867/68 Am Gallberg 4B</p> <p>Kulturbüro Angela Wuschko, 301935/302224 Bergstr. 20</p> <p>Volkshochschule amt. M. Wegener, 58-4300/4301 Potsdamer Str. 18</p> <p>Stadtarchiv Dr. Klaus Heß, 223754 Altstädt. Markt 8</p>	<p>Sozialamt amt. N. Fröhndrich, 524113/524157/524179/522161 Vereinsstr. 1</p> <p>Jugendamt Petra Päßler, 304855,-56,-57 Friedrich-Engels-Str.</p> <p>Sportamt Wilfried Helmke, 58-5200/5201 Potsdamer Str. 18</p> <p>Gesundheitsamt MR Hans-Dieter Wolf, 223648 Neuendorfer Str. 89</p> <p>Amt für Wohnungswesen Helmfried Oppermann, 702243 Warschauer Str. 22</p>	<p>Stadtplanungsamt Christina Frede, 58-6100/6101 August-Bebel-Str. 23-27</p> <p>Bauordnungsamt Gisela Müller, 58-6300/6301 August-Bebel-Str. 23-27</p> <p style="text-align: center;">Denkmalschutz Dr. Ralf Kromholz, 301172 Bergstraße 19</p> <p>Hochbauamt Dieter Habermann, 58-6500/6501 August-Bebel-Str. 23-27</p> <p>Tiefbauamt Hans-Joachim Ganneck, 58-6600/6601 August-Bebel-Str. 23-27</p> <p>Stadtgartenamt Martina Müller, 3698-0 W.-Sänger-Str. 17</p> <p>Stadtsanierung 58-6800/6801 August-Bebel-Str. 23-27</p> <p>Kataster- und Vermessungsamt Walter Krüsmann, 303202/302956 Klingenbergstraße 3</p>

Büro des Stadtverordnetenvorstehers  
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Werner Kallenbach, 58-7050/7051, Neuendorfer Str. 90

Personalrat  
Personalratsvorsitzende: Margrit Böse, Tel. 58-1160, Neuendorfer Straße 90

---

**Herausgegeben von:** Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Presse- und Informationsamt -  
**Verantwortlich:** Sabine Ahlfeld      Tel.: (03381) 58-1300/-1301      FAX: (03381) 58-1304  
**Herstellung:** Eigendruck      **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Presse-  
und Informationsamt, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese  
Anschrift)      **Einzelpreis:** 1,00 DM      **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)

---